



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Adelheid Brüchmann-Nikolay (fraktionslos)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr -**

Planung der Westumgehung im Bereich des Bebauungsplans 107 der Stadt Pinneberg

1. Trifft es zu, dass das Plangebiet des Bebauungsplans 107 auch ein Teilstück der derzeit in der Planfeststellung befindlichen Westumgehung Pinneberg überdeckt?

Infolge der Anlage eines Lärmschutzwalles, der das geplante Wohngebiet gegen den Verkehrslärm der Westumgehung schützen soll, ist im Bebauungsplan 107 der entsprechend geänderte Straßenquerschnitt dargestellt.

2. Ist es nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften möglich, eine Straße gleichzeitig sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren zu planen?
Ist es weiterhin möglich, dass dies zur Folge hat, dass eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt, sobald eines der beiden Verfahren ab-

geschlossen ist?

Bitte die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften benennen.

Weder das Baugesetzbuch noch das Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein stehen einer gleichzeitigen Planung einer Straße sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im Planfeststellungsverfahren entgegen.

Nach § 40 Abs. 8 StrWG ersetzen Bebauungspläne nach § 30 BauGB eine Planfeststellung nach § 40 Abs. 1 und 2 StrWG. Straßen können damit alternativ durch einen Bebauungsplan festgesetzt werden.

Für Straßenbauvorhaben werden keine Baugenehmigungen erteilt; nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein gilt dieses Gesetz nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs mit Ausnahme von Gebäuden.

Das Straßenbauvorhaben kann im Rahmen des jeweiligen Geltungsbereichs realisiert werden, sobald eines der beiden Verfahren abgeschlossen ist.

3. Kann eine Straße, die nach Landesrecht planfestgestellt werden soll (planfestgestellt ist), mit privaten Mitteln vorfinanziert werden?

Wenn ja:

Aufgrund welcher rechtlicher Vorschriften ist dies möglich?

Bei der Vorfinanzierung kommunaler Investitionsmaßnahmen handelt es sich hausrechtsrechtlich um grundsätzlich zulässige kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Solche Geschäfte bedürfen nach § 85 Abs. 5 Gemeindeordnung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Genehmigungsfähig ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft dann, wenn es mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht und mindestens ebenso wirtschaftlich wie der Eigenbau und dessen Finanzierung über Kommunalkredite ist.